

Leistungsvereinbarung vom 28. Februar 2024

gestützt auf das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im
Kanton Schaffhausen vom 19. Mai 2008

zwischen

Kanton Schaffhausen

vertreten durch

das Volkswirtschaftsdepartement und dessen Vorsteher,
Dino Tamagni

- nachstehend "**Kanton Schaffhausen**" genannt

und

Institut für Technologiemanagement (ITEM-HSG)

vertreten durch

Prof. Dr. Thomas Friedli
Direktor, Dufourstrasse 40a, 900 St. Gallen

und

Dr. Lukas Budde
Post-doc, Dufourstrasse 40a, 900 St. Gallen

- nachstehend "**Projekträgerin**" genannt -

betreffend

Projekt
«I.13 INOS Geschäftsstelle 2024-2027»
Januar 2024 - Juli 2028



1 Einleitung und Rechtsgrundlagen

Der Kanton Schaffhausen fördert zusammen mit dem Bund, den Gemeinden und Dritten die Volkswirtschaft durch eine aktive und nachhaltige Regionalentwicklungspolitik sowie durch geeignete Unterstützungsmassnahmen.

1.1 Ziele der Förderung sind insbesondere:

- a) ein nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei gleichzeitiger Stärkung von Wohlfahrt und Lebensqualität sowie eines attraktiven Arbeitsmarktes;
- b) der Ausbau der volkswirtschaftlichen Diversifikation und die Stärkung zukunftsorientierter Branchen;
- c) eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Umwelt;
- d) die Entwicklung leistungsfähiger Gemeinden durch überkommunale Zusammenarbeit oder Verbundlösungen und eine zeitgemässe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
- e) die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Service Public und einer leistungsfähigen Verwaltung.

1.2 Zu diesem Zweck sieht der Kanton Schaffhausen allgemeine und spezifische Hilfen basierend auf den nachstehenden Rechtsgrundlagen vor:

- a) Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Gesetz) vom 19. Mai 2008 (SHR 900.300);
- b) Verordnung zum Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Verordnung) vom 26. August 2008 (SHR 900.301);
- c) Regierungsratsbeschluss des Kantons Schaffhausen Nr. 6/157 vom 28. Februar 2024;
- a) Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und dem Kanton Schaffhausen, vertreten durch das Volkswirtschaftsdepartement, über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2024-2027 vom 14. Februar 2024
- b) Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und dem Kantonen Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St.Gallen, Thurgau, Zürich, vertreten durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden, Departement Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus, Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden, Volkswirtschaftsdepartement

des Kantons Schaffhausen, Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen, Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, Baudirektion des Kantons Zürich über die Förderung des überkantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2024–2027 RIS Ost (INOS) vom 27. Februar 2024

- c) Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0).

Handwritten signatures in blue ink, consisting of several stylized initials and names.

2 Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage

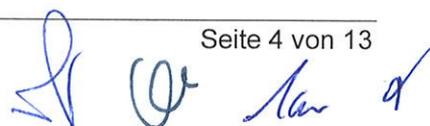
Der Bund hat abgestützt auf das Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (BRP, Stand am 1. Januar 2013) und das Mehrjahresprogramm 2024–2031 (MJP3) das RIS Konzept 2024+ erarbeitet und den Kantonen zur Ausführung übergeben. Das SECO stärkt mit dem Konzept die Rolle der Regionalen Innovationssysteme (RIS), welche sich bereits in den vergangenen Jahren zunehmend manifestiert hat. RIS beziehen sich auf funktionale, in der Regel überkantonale und teilweise Landesgrenzen überschreitende Wirtschaftsräume, die über die für Innovationsprozesse wesentliche Triple Helix (Unternehmen, Hochschulen und öffentliche Hand) verfügen. Ein RIS umfasst somit sämtliche Organisationen und Institutionen, die im Netzwerk zusammenarbeiten und zu den Innovationsprozessen einer Region beitragen. Die Koordination der vorhandenen Innovationsförderangebote soll zugunsten der KMU verbessert werden, um die regionale Innovationspotenziale über eine auf die regionalen Besonderheiten zugeschnittene Innovationsförderung auszuschöpfen. Die Innovationsdynamik in den Regionen soll dadurch gesteigert werden.

Die acht Kantone der Ostschweiz haben sich, gemäss der Vorgabe des SECO, zusammengetan, um das Innovationsnetzwerk Ostschweiz (INOS, ehemals RIS Ost) zu initiieren. Dabei wird in der Region das Ziel verfolgt, primär Unternehmen durch ein Regionales Innovationssystem im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes zu unterstützen. Im Aufbauprozess wurden in den vergangenen Jahren ein gemeinsames Organisationsreglement, eine Umsetzungsstrategie und erste Dienstleistungsentwürfe (bspw. Coaching) erarbeitet und von der Gesellschafterversammlung abgenommen.

Die Umsetzungsstrategie des INOS orientiert sich stark an den vier Interventionsbereichen des SECO im RIS Konzept 2024+:

1. Steuerungs- und Entwicklung
2. Point-of-Entry-Funktion (Stimulierung und Filterfunktion, d.h. Bedarfsanalyse und Triage)
3. Unterstützungsleistungen für Produkt- und Prozessinnovationen (Coaching)
4. Überbetrieblich orientierte Plattformen (Cluster, Netzwerkveranstaltungen)

Der vorliegende Antrag umfasst dabei den ersten Interventionsbereich Steuerung und Entwicklung der INOS Geschäftsstelle welche bisher im Mandatsverhältnis vom Institut für Technologiemanagement der Universität St.Gallen (ITEM-HSG) betrieben wird. Dieser Antrag folgt dem Projekt «I.01 RIS Ost 2020-2021» und dem Projekt «I.06 RIS Ost 2022-2023» und implementiert damit die Steuerung und Entwicklung des INOS über die aktuelle NRP-Programmperiode 2024-2027.



2.2 Grundidee

Ein Regionales Innovationssystem stärkt die Innovationskraft der in der jeweiligen Region ansässigen Unternehmen. Diese Steigerung soll mithilfe eines regionalen Innovationssystems erreicht werden. Folglich ist das Hauptziel von INOS die Stärkung der Innovationskraft von Ostschweizer Unternehmen. Die Vision von INOS liegt darin, eine Innovationsdynamik zu schaffen, die primär Unternehmen eine Plattform und Prozesse bietet, Innovationsvorhaben zu initialisieren und erfolgreich umzusetzen.

Die Umsetzungsstrategie basiert auf den folgenden drei Grundelementen:

1. Systematische/direkte Vernetzung von Unternehmen und Wissensträgern
2. Schaffen eines standardisierten Angebots für Unternehmen zur Lancierung und Umsetzung von Innovationsvorhaben. Um diese Lücke zu schliessen, setzt INOS auf ein Coaching-Programm zur Unterstützung bei der Initiierung und Umsetzung von Innovationsvorhaben.
3. Etablierung standardisierter Prozesse für Vernetzung, Coaching und Reporting auf einer gemeinsamen Webplattform.

Hierzu wurde das ITEM-HSG von den acht Ostschweizer Kantonen mit dem Aufbau und Betrieb der INOS Geschäftsstelle beauftragt.

Die INOS Geschäftsstelle hat analog der Vorgaben im RIS Konzept 2024+ des SECO folgende Tätigkeitsbereiche:

1. Administrative Verwaltung des INOS (Aufbereitung von Entscheidungsgrundlage, Abwicklung von Projektanträgen und -controlling)
2. Horizontale und vertikale Koordination der Leistungen des INOS mit den kantonalen, nationalen und internationalen Programmen und Akteuren
3. Vernetzung der diversen Innovationsakteurinnen und -akteure im Perimeter des INOS (Abstimmung Veranstaltungen, Triage von Anfragen, etc.)

2.3 Zielsetzung und Meilensteine

Administrative Verwaltung des INOS

Ziel 1.1: Transparenz und Klarheit bei den Prozessen sowie der Rechnungslegung

Ziel 1.2: Erhöhen der administrativen Effizienz in den Antragsprozessen

Ziel 1.3 & 1.4: Sicherstellen des nötigen Leistungsnachweises und der Rechenschaftspflicht gegenüber Bund und Kantonen

Horizontale und vertikale Koordinationsstelle der Leistungen des INOS mit den kantonalen, nationalen und internationalen Programmen und Akteuren

Ziel 2.1: Optimale Begleitung von Projektinitianten interkantonaler Innovationsprojekte

Ziel 2.2: Erleichterter Aufbau von neuen Kompetenznetzwerken

Ziel 2.3: Wissensbildung und Erfahrungsaustausch zum Nutzen des INOS

Vernetzung der diversen Innovationsakteurinnen und -akteure im INOS Perimeter

Ziel 3.1: Erhöhen der Interaktionen und des Wissenstransfers zwischen den Akteuren

Ziel 3.2: Stärkere Wahrnehmung und verbesserter Informationsgehalt bei der Zielgruppe

Ziel 3.3: Zusätzliche Anlaufstelle für Informationssuchende

2.4 Organisation

Projektträgerin

Institut für Technologiemanagement der Universität St.Gallen (ITEM-HSG)

Projektleitung/-koordination

- Dr. Lukas Budde

2.5 Kosten und Finanzierung

a) Kosten

Die Gesamtkosten für das Projekt «I.13 INOS Geschäftsstelle 2024-2027» betragen [REDACTED]

b) Finanzierung

Projektträger und Dritte	
- Beiträge der anderen Kantone	[REDACTED]
- NRP Bundesbeiträge eingestellt über INOS	[REDACTED]
Kanton SH (Generationenfonds)	45'850.-
Bund (NRP Bundesmittel)	45'850.-
Total	[REDACTED]

2.6 Volkswirtschaftlicher Nutzen (Impact)

Die Koordination der vorhandenen Innovationsförderangebote soll zugunsten der KMU verbessert werden, um die regionale Innovationspotenziale über eine auf die regionalen Besonderheiten zugeschnittene Innovationsförderung auszuschöpfen. Die Innovationsdynamik in den Regionen soll dadurch gesteigert werden.

Gemäss dem Monitoringbericht 2016 zur regionalwirtschaftlichen Entwicklung in der Schweiz hat sich der Anteil innovierender Unternehmen von 60% im Jahre 1999 auf 34% im Jahr 2015 reduziert. Dem ländlichen Raum sollte aber besondere Beachtung zukommen, denn der Branchenmix (weniger diversifiziert) und die durchschnittliche Unternehmensgrösse (weniger gross) stellen für diesen Raum ungünstigere Voraussetzungen für die Innovationstätigkeit der Unternehmen dar als in den grösseren Agglomerationen der Schweiz. Die innerhalb des NRP-Wirkungsbereichs ansässigen Unternehmen haben zudem weniger direkt und nur erschwert Zugang zu gewissen wichtigen Innovationsakteuren der urbanen Zentren. Vor diesem Hintergrund gilt es die Leistungen zu stärken, die den Zugang der Unternehmen zu diesen Akteuren erleichtern und die besonders geeignet sind, den spezifischen Bedürfnissen der KMU im Wirkungsbereich im Innovationsprozess gerecht zu werden.

3 **Förderungsleistungen**

Im Rahmen der vom Kanton Schaffhausen betriebenen Regional- und Standortentwicklung und der zur Verfügung stehenden Förderungsmassnahmen sowie nach sorgfältiger Prüfung und Beurteilung der von der Projektträgerin vorgelegten Unterlagen verpflichtet sich der Kanton Schaffhausen zur Gewährung der nachfolgenden Förderungsleistungen nach Massgabe und unter der Bedingung der Erfüllung und Einhaltung der nachfolgenden genannten Leistungspflichten und Auflagen durch die Projektträgerin:

3.1 Förderungsleistungen des Kantons Schaffhausen

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 6/157 vom 28. Februar 2024 leistet der Kanton Schaffhausen zu Gunsten des Instituts für Technologiemanagement der Universität St.Gallen (ITEM-HSG) als Leistungsempfängerin einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 45'850 Franken an das Projekt «I.13 INOS Geschäftsstelle 2024-2027». Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung der Kantone der einfachen Gesellschaft RIS Ost (INOS) im vereinbarten Umfang. Die Auszahlung erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der angemessenen Umsetzung der unter Ziffer 2.3 beschriebenen Zielsetzungen.

3.2 Förderleistungen des Bundes

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 6/157 vom 28. Februar 2024 leistet der Bund zu Gunsten der Projektträgerin als Leistungsempfängerin einen Förderbeitrag von insgesamt höchstens 45'850 Franken an das Projekt «I.13 INOS Geschäftsstelle 2024-2027». Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung der Kantone der einfachen Gesellschaft RIS Ost (INOS) im vereinbarten Umfang. Die Auszahlung erfolgt jeweils abhängig vom Nachweis gemäss Ziffer 4 der angemessenen Umsetzung der unter Ziffer 2.3 beschriebenen Zielsetzungen.



3.3 Publikation

Mit der Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung erklärt sich die Leistungsempfängerin damit einverstanden, dass diese Leistungsvereinbarung gemäss RSE Gesetz Art. 4 Abs. 4 in geeigneter Weise publiziert und die ihm zugesprochenen Förderleistungen im Geschäftsbericht des Kantons Schaffhausen sowie in anderer angemessener Form veröffentlicht werden.

3.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die Projektträgerin verpflichtet sich als Leistungsempfängerin von Finanzhilfen des Bundes und des Kantons bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Finanzgeber hinzuweisen. Hierzu steht sowohl das NRP (Bund)- und Kantons-Logo elektronisch zur Verfügung

4 Leistungspflichten und Auflagen der Projektträgerin sowie Modalitäten der Ausrichtung der Förderleistungen

Nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen werden Förderungsleistungen von der Erfüllung und Einhaltung von spezifischen Auflagen abhängig gemacht. Im Sinne einer Leistungspflicht des Projektträgers werden für die Gewährung der hierin vereinbarten Förderungsleistungen des Kantons Schaffhausen die nachfolgenden Auflagen erhoben:

4.1 Durchführen Massnahmenpaket

Der Projektträger verpflichtet sich, die Massnahmen die folgenden Massnahmen nach in der Branche üblichen professionellen Standards zu erbringen und die gesteckten Ziele mit aller Kraft und nach bestem Wissen und Gewissen anzustreben.

<u>Ziele</u>	<u>Input</u> (Was braucht es dafür?)	<u>Output</u> (Was machen wir?)	<u>Outcome</u> (Was wollen wir bewirken?)
Administrative Verwaltung des I-NOS	Finanzielle und personelle Ressourcen, Infrastruktur, Netzwerk.	Erstellung Jahresplanung und des jährlichen Betriebskostenbudgets zur Plausibilisierung an den PLA und anschl. Genehmigung durch die GV	Transparenz und Klarheit bei den Prozessen sowie der Rechnungslegung
		Aufbereitung und Empfehlungen über Projektanträge für Vorprojekte, Machbarkeitsstudien zu Händen des PLA	Erhöhen der administrativen Effizienz in den Antragsprozessen

		Aufbau und Implementierung einer angemessenen Wirkungsmessung unter Berücksichtigung des INOS Wirkungsmodells nach Vorgaben des SECO (Bestandteil der kantonalen NRP-Programmvereinbarungen mit dem Bund).	Sicherstellung des nötigen Leistungsnachweises und der Rechenschaftspflicht gegenüber Bund und Kantonen
		Aufbereiten des Reportings inklusive Wirkungsmessung in Zusammenarbeit mit dem PLA z.Hd. der GV und anschliessend für die Jahresberichterstattung z.Hd. des SECO	Sicherstellung des nötigen Leistungsnachweises und der Rechenschaftspflicht gegenüber Bund und Kantonen
Horizontale und vertikale Koordination der Leistungen des INOS mit den kantonalen, nationalen und internationalen Programmen und Akteuren	Finanzielle und personelle Ressourcen, Netzwerk.	Projektinitiierung, -koordination	Optimale Begleitung von Projektinitianten interkantonaler Innovationsprojekte
		Unterstützung bei Bedarf bei der Bildung von Netzwerken	Erleichterter Aufbau von neuen Kompetenznetzwerken
		Mitwirkung in kantonalen und nationalen Netzwerken	Wissensbildung und Erfahrungsaustausch zum Nutzen des INOS
Vernetzung der diversen Innovationsakteurinnen und -akteure im INOS Perimeter	Finanzielle und personelle Ressourcen, Netzwerk.	Koordination bzw. Vernetzung von Veranstaltungen	Erhöhen der Interaktionen und des Wissenstransfers zwischen den Akteuren
		Kommunikation und PR, insbesondere zur Sensibilisierung der Akteure im INOS Perimeter	Stärkere Wahrnehmung bei und verbesserter Informationsgehalt bei der Zielgruppe
		Ansprechpartnerin für INOS Akteurinnen und -akteure (Kantone, POE's u.a.)	Zusätzliche Anlaufstelle für Informationssuchende

4.2 Berichterstattung

Innerhalb des INOS entscheidet gemäss 1.2 des Organisationsreglement vom Januar 2017 die Gesellschafterversammlung über Genehmigung des Jahresberichts inklusive Wirkungsmessung z.Hd. dem SECO. Der Projektleitungsausschuss bereitet hierfür gemäss 2.2 des Organisationsreglement vom Januar 2017 das Reporting inklusive Wirkungsmessung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle z.Hd. der Gesellschafterversammlung und anschliessend

für die Jahresberichterstattung z.Hd. des SECO auf. Die Gesellschafterversammlung wendet bei der Genehmigung strenge Kriterien für die Auszahlung der Fördermittel analog der Vorgaben des SECO an. Diese gelten auch für die Förderleistungen des Kantons Schaffhausen. Wenn die vom Bund vorgegebenen Kriterien mit dem entsprechenden Reporting der Gesellschafterversammlung nachgewiesen und erfüllt werden und diese die Auszahlung seiner Fördermittel freigibt, können auch die Förderbeiträge des Kantons Schaffhausen zur Auszahlung freigegeben werden. Hierfür verpflichtet sich der Projektträger zur Einreichung der Berichterstattung, welche der Gesellschafterversammlung eingereicht wurde und der protokollierten Genehmigung. Das Volkswirtschaftsdepartement behält sich das Recht vor, jederzeit darüber hinaus weitere Informationen einzufordern.

5 Status Finanzen und Akteneinsicht

Die Projektträgerin stellt einen transparenten Bericht über den Status der Finanzen sicher.

Das Volkswirtschaftsdepartement und die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen haben jederzeit das Recht, in die Akten, Aufzeichnungen und Daten die Projektträgerin soweit Einsicht zu nehmen, dass eine Überprüfung des verrechneten Aufwandes möglich ist.

6 Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung ist für eine feste Dauer abgeschlossen. Sie tritt rückwirkend am 01.01.2024 in Kraft und endet am 31.07.2028. Sollte dies der Projektverlauf erfordern, kann die Vereinbarung durch gegenseitige schriftliche Erklärung verlängert werden.

7 Vorzeitige Auflösung

- 7.1 Jede der Parteien ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten einseitig aufzulösen, sofern die andere Partei die ihr obliegenden Pflichten aus der Vereinbarung trotz ergangener Abmahnung verletzt und/oder nicht erfüllt.
- 7.2 Der Kanton Schaffhausen ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit unverzüglich aufzulösen und alle vereinbarten Förderungsleistungen unverzüglich einzustellen, falls:
- a) die unter vorstehender Ziff. 4 vereinbarten und zugesicherten Leistungspflichten und Auflagen während der Dauer der Vereinbarung nicht erfüllt und/oder nicht eingehalten werden;
 - b) die Projektträgerin gegen Gesetze und/oder andere öffentlich-rechtliche Erlasse oder behördliche Verfügungen verstösst;
 - c) die Projektträgerin Vorkehrungen trifft, Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten, ohne die vorhergehende, schriftliche Zustimmung des Kantons Schaffhausen einzuholen;

d) eine wesentliche Änderung bezüglich der Projektträgerschaft eintritt;

8 Folgen bei nicht vollständiger Erreichung der Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer sowie bei vorzeitiger Auflösung

8.1 Hat die Projektträgerin die Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer nicht vollständig erfüllt, so verhandeln die Vertragspartner gemeinsam über das weitere Vorgehen.

8.2 Bei vorzeitiger Auflösung dieser Vereinbarung fallen sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser Vereinbarung ersatzlos dahin. Keine der Parteien hat danach Anspruch auf Weiterführung, Eingehung oder Begründung einer neuerlichen Leistungsvereinbarung.

8.3 Der Rückforderungsanspruch gemäss Ziff. 9 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

9 Rückforderungsanspruch

Zu Unrecht bezogene Fördermassnahmen sind mit Zins zurückzuerstatten. Ebenso sind ausgerichtete Fördermassnahmen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

10 Allgemeine Bestimmungen

10.1 Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert, definieren die Vertragspartner den Vertragsgegenstand gemeinsam neu oder lösen den Vertrag vorzeitig auf. Dies gilt namentlich für Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an der Muttergesellschaft der Projektträgerin.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

10.2 Bei einem Verzug des Kantons oder der Projektträgerin prüfen die Vertragspartner das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.

10.3 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kantons Schaffhausen. Dies gilt ebenso für die Einbringung einzelner dieser Vereinbarung unterstehender Vermögens- oder Unternehmensteile in andere, von Dritten beherrschten Rechtsträger.

Keiner Genehmigung seitens des Kantons Schaffhausen bedürfen rechtsformverändernde Umwandlungen bei gleichbleibenden Gesellschafterverhältnissen unter der Bedingung, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Leistungsvereinbarung uneingeschränkt und gesamthaft auf die Rechtsnachfolgerin übertragen werden.

- 10.4 Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden und Leistungen der Parteien. Beilagen zu dieser Vereinbarung in ihrer jeweils gültigen Form sowie sämtliche dazugehörigen Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform und der Unterzeichnung der Parteien.
- 10.5 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger und billiger Weise entspricht.

11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Dieser verwaltungsrechtliche Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Schaffhausen.
- 11.2 Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Zivilgerichte nur soweit zuständig, als sie nicht von den Verwaltungsbehörden oder vom Verwaltungsgericht beurteilt werden können.
- 11.3 Eine Klageeinleitung darf erst dann erfolgen, wenn ein unter Leitung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.
- 11.4 Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte des Kantons Schaffhausen.

12 Genehmigungsvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen stets der Genehmigung der zuständigen Behörden des Kantons Schaffhausen.



Schaffhausen, 28. Februar 2024

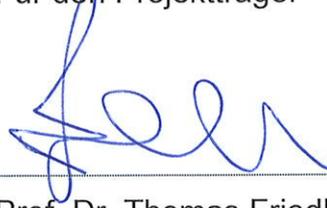
Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher



Dino Tamagni

Für den Projektträger



Prof. Dr. Thomas Friedli



Dr. Lukas Budde

Eingesehen von:

RSE-Geschäftsstelle

Der Delegierte



Christoph Scharrer

